

Corona-Hygienekonzept für den Präsenzunterricht der Volkshochschule Bendorf



Auf der Grundlage der 26. Corona-Bekämpfungsverordnung von Rheinland-Pfalz wurde dieses Hygienekonzept erstellt.

Personen mit Krankheitsanzeichen (Husten, erhöhte Temperatur oder Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen bzw. Symptome, die auf COVID-19 hindeuten könnten) **ist eine Teilnahme an Veranstaltungen nicht gestattet.**

Kursleitungen mit o.a. Krankheitsanzeichen dürfen ebenfalls keine Kurse durchführen und müssen die vhs entsprechend informieren.

Das neu eingeführte **2G+-System** mit den Warnstufen gilt nur für

- Bewegungs- und Entspannungskurse (z.B. Yoga, Wirbelsäulengymnastik, Bodyfit ...) und
- Kunst- und Musikunterricht.

Kurse aus anderen Fachbereichen sind von dem **2G+-System** nicht betroffen.

Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist **grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten, soweit in diesem Hygienekonzept nicht anderes bestimmt ist.

Auf die **Husten - und Niesetikette** muss geachtet werden (Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge dabei größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen).

Im Veranstaltungsgebäude ist grundsätzlich ein **Mindestabstand von 1,5 m** zur nächsten Person einzuhalten. Der Aufenthalt im Gebäude ist auf den notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Der Aufenthalt im Gebäude ist nur zulässig mit einem Mund-Nasenschutz (**medizinische Maske oder FFP2 Maske**). Dafür ist es notwendig, die eigene Maske mitzubringen.

Die **Maskenpflicht entfällt grundsätzlich am Platz**, da das Abstandsgebot von 1,5 m oder bei Bewegungs- und Entspannungskursen sowie Kunst- und Musikkursen das „2G+-System“ und teilweise die Testpflicht vorgesehen ist.

Das Abstandsgebot von mindestens 1,50 m zwischen allen Personen wird durch entsprechend weit auseinandergestellte Tische (**Einzeltische und frontale Sitzordnung**) im Schulungsraum gewährleistet.

Damit werden weniger Teilnehmende pro Schulungsraum zugelassen als im Normalbetrieb. **Die Sitzordnung darf nicht von Kursleitungen und Teilnehmenden verändert werden.** Das Abstandsgebot kann auch durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.

Die Kursleitung hat in besonderen Fällen das Recht auch im Unterricht das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes zu verlangen.

Bei Betreten des Gebäudes und nach jedem Toilettengang sind die Hände gründlich in den sanitären Einrichtungen zu waschen oder zu desinfizieren:

- Händewaschen** mit Seife für 20-30 Sekunden anschließend die Hände sorgfältig abtrocknen oder
- Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist.

Im Gebäude werden Hygienemittel wie Seifenspender, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

Es besteht grundsätzlich die **Pflicht zur Kontakterfassung**. Es sind **Anwesenheitslisten zur Nachverfolgung von Infektionsketten** (Angaben: Datum, Uhrzeit, Ort sowie Kursleitung, Teilnehmende mit Anschrift, Telefon) und **bei Bewegungs- und Entspannungskursen sowie bei Kunst- und Musikkursen zusätzlich „2G+System“-Listen** zu führen.

Im Innenbereich besteht außerdem die **Testpflicht (oder Nachweis geimpft bzw. genesen)** bei Teilnehmenden von **Musik- und Kunstkursen** für Tätigkeiten, die zu **verstärktem Aerosolausstoß** führen (z.B. Gesangsunterricht) sowie von **Bewegungs- und Entspannungskursen**.

Diese Listen werden von der Kursleitung unter Einhaltung des Datenschutzes geführt. Entsprechende Listen werden der Kursleitung von der vhs zur Verfügung gestellt.

Das neu eingeführte „2G+System“ mit den Warnstufen betrifft nur einen Teil der vhs-Kurse.

Eine Warnstufe wird festgestellt, wenn mindestens zwei der drei folgenden Leitindikatoren die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Wertebereiche erreichen:

Leitindikator	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Sieben-Tage-Inzidenz	bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200
Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz	kleiner 5	5 bis 10	größer 10
Anteil Intensivbetten	kleiner 6 %	6 % bis 12 %	mehr als 12 %

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gibt den Zeitpunkt, ab dem die jeweilige Warnstufe gilt, öffentlich bekannt. Internet: www.kvmyk.de

Speziell für außerschulische Bewegungs- und Entspannungskurse für innen und außen gilt:

(z.B. Yoga, Wirbelsäulengymnastik, Bodyfit, Tai Chi ...)

- Innen und außen besteht die Beschränkung der Teilnahme von Menschen, die nicht geimpft oder genesen sind gemäß des **2G+-Systems**
 - **höchstens 25 nicht-immunisierte Personen** und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen
 - bei **Warnstufe 2** höchstens **10 nicht-immunisierte Personen**,
 - bei **Warnstufe 3** höchstens **5 nicht-immunisierte Personen**
- Innen gilt außerdem **Testpflicht** (oder Nachweis geimpft bzw. genesen),
- **Maskenpflicht im Veranstaltungsbäude** und Pflicht zur **Kontakterfassung**

Die Kursleitungen kontrollieren vor Kursbeginn das „2G+System“ (Nachweis „geimpft bzw. genesen“ erforderlich).

Speziell für den außerschulischen Musik- und Kunstunterricht für innen und außen gilt:

- Innen und außen besteht die Beschränkung der Teilnahme von Menschen, die nicht geimpft oder genesen sind gemäß des **2G+-Systems**:
 - **höchstens 25 nicht-immunisierte Personen** und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen,
 - bei **Warnstufe 2** höchstens **10 nicht-immunisierte Personen**,
 - bei **Warnstufe 3** höchstens **5 nicht-immunisierte Personen**
- im Innenbereich **Testpflicht** (oder Nachweis geimpft oder genesen) für Tätigkeiten, die zu **verstärktem Aerosolausstoß** führen (z.B. Gesangsunterricht)
- **Maskenpflicht im Veranstaltungsbäude** und Pflicht zur **Kontakterfassung**

Die Kursleitungen kontrollieren vor Kursbeginn das „2G+-System“ (Nachweis „geimpft bzw. genesen“ erforderlich).

Info zu „genesen – geimpft - getestet“

Als **vollständig Geimpfte** gelten Personen, die noch nicht nachweislich an COVID-19 erkrankt waren und einen Impfnachweis auf Papier oder in elektronischer Form haben und die letzte erforderliche Einzelpfung vor über 14 Tagen erhalten haben.

Als **Genesene** gelten Personen, die nachweislich positiv auf das Coronavirus mit einem PCR-Test getestet wurden. Die Testung muss in den vergangenen 28 Tagen bis 6 Monaten erfolgt sein. Liegt das Testergebnis länger als 6 Monate zurück, gilt sie nicht mehr als genesene Person im Sinne der Verordnung. Bescheinigungen des Gesundheitsamtes und von Ärzten werden als Nachweis bei der Kursleitung anerkannt.

Als **Getestete** gelten Personen, die innerhalb der letzten 24 Stunden mit einem PoC-Antigen-Schnelltest oder einem Nukleinsäurenachweis (PCR oder PoC-PCR-Test) negativ auf das Coronavirus getestet wurden.

Für **Angebote in Kooperation mit den Schulen (z.B. Feriensprachkurse, additive Lernangebote etc.)** gilt der *Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz (11. überarbeitete Fassung gültig ab 13.9.2021)*.

Lüften

Um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren, müssen die Schulungsräume **durch die Kursleitungen** mittels **Stoßlüftung bzw. Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster (Kippstellung der Fenster reicht nicht aus) gelüftet werden:

- vor Unterrichtsbeginn
- während des Unterrichts grundsätzlich **nach 20 Minuten**
 - Dauer: im Sommer bis zu 10-20 Minuten
 - im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten
 - im Winter ca. 3-5 Minuten
- in den Pausen
- nach der Raumnutzung

Räume, in denen Bewegungs- und Entspannungskurse durchgeführt werden, sollten möglichst dauerhaft gelüftet werden.

Hinweis: Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum nicht ausreichend geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumtechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Die Kursleitungen sind verpflichtet, Teilnehmenden mit Erkältungssymptomen bzw. Atemwegsinfektionen die Unterrichtsteilnahme zu verwehren und die vhs zu informieren.

Unterrichtsmaterial: Teilnehmende bringen ihre eigenen Unterrichtsmittel (Matten, Handtücher, Hilfsmittel, Stifte, Schreibblock, Lehrbücher etc.) mit. Eine Nutzung durch andere Personen ist nicht zulässig. Von der vhs Bendorf werden keine Unterrichtsmittel zur Verfügung gestellt.

Die Kursleitungen erhalten von der vhs Boardmarker und Reinigungsschwamm für die Whiteboard-Tafeln, die sie mitnehmen und zu jeder Stunde wieder mitbringen.

Gruppengröße

Abhängig von der Größe des Schulungsraumes können in der Regel maximal 15 Personen (abhängig von der Raumgröße) für einen Raum zugelassen werden, hierfür wurde eine entsprechende Sitzordnung mit einem Mindestabstand von 1,5 m eingerichtet. **Tische und Stühle dürfen daher nicht von den Kursleitungen und Teilnehmenden verstellt werden.** Das Abstandsgebot kann auch durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden.

Die Kursleitung erhält eine Kursteilnehmerliste. **Ein Überschreiten der auf der Kursteilnehmerliste vorgegebenen Höchstteilnehmerzahl ist ohne die Zustimmung der vhs Bendorf nicht zulässig.**

Reinigung Unterrichtsräume/Sanitäreanlagen

Für die Durchführung von Veranstaltungen stehen der vhs Bendorf die Räumlichkeiten in allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Mayen-Koblenz und der Stadt Bendorf sowie in Gebäuden der Stadt Bendorf zur Verfügung. Eine rechtzeitige Abstimmung mit den zuständigen Institutionen bzgl. der Rahmenbedingungen für die Nutzung der Gebäude (insbesondere Reinigung Schulungsräume inkl. Sanitäreanlagen) wird veranlasst.

Generell gilt

Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt, Aufenthalt bzw. die Veranstaltungsteilnahme zu verwehren. **Für die Einhaltung der Regeln im Kursverlauf ist die Kursleitung verantwortlich. Bei Verstößen informiert die Kursleitung die vhs-Geschäftsstelle entsprechend.**

Information Kursleitungen/Teilnehmende

Das Hygienekonzept wird den Kursleitungen per E-Mail oder auf dem Postweg zugeschickt. Die Kursteilnehmenden erhalten ebenfalls einen Hygieneplan per E-Mail oder Post oder die Kursteilnehmenden werden durch die Kursleitungen über die Hygieneregeln Vorort informiert.

Meldepflicht

Sowohl der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG meldepflichtig.

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen.

Die Gesundheitsämter stellen dafür i.d.R. standardisierte Meldeformulare zur Verfügung. Ein entsprechendes Formular ist auch auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz abrufbar.

Verantwortlichkeit

Die Leitung der Volkshochschule Bendorf ist für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.

Hinweis:

Das Hygienekonzept der Volkshochschule Bendorf wurde erstellt auf folgenden Grundlagen:

- 26. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO)
- Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen, Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Hygienekonzept für den Sport auf Außen- und Innenanlagen
- Hygieneplan-Corona für Schulen in Rheinland-Pfalz (gültig ab 13.9.2021)